



# BALLETTSCHULE KÜSSABERG

## Schule für Tanz und Kreatives Gestalten

---

### Unterrichtsvertrag

Hiermit möchte ich meine/n Tochter/Sohn/mich selbst:

NAME:

---

geboren am:

---

zum Unterricht in der Klasse:

---

anmelden.

#### Monatliche (Quartals-) Beiträge für:

- Musische Spielgruppe/3 Stunden wöchentlich = 45. – Euro (135. – Euro/Quartal)
- Tänzerische Vorstufe/1 Stunde wöchentlich = 33. – Euro ( 99. – Euro/Quartal)
- Ballett-Grundstufe/1 ½ Stunden wöchentlich = 43. – Euro (129. – Euro/Quartal)
- Ballett-Mittelstufe/1 ½ Stunden wöchentlich = 43. – Euro (129. – Euro/Quartal)
- Ballett-Oberstufe /1 ½ Stunden wöchentlich = 43. – Euro (129. – Euro/Quartal)
- Ballett-Spitze-Zusatz/1 Stunde wöchentlich = 35. – Euro (105. – Euro/Quartal)

Die Beitragszahlungen erfolgen im Voraus. Sie sind somit fällig am  
1. Kalendertag des Monats.

Wir bitten um Einrichtung eines Dauerauftrags mit den Beitragszahlungen

von \_\_\_\_\_ Euro/Quartal

oder von \_\_\_\_\_ Euro/Monat bei Ihrer Bank.

Das zweite Geschwisterkind erhält einen Rabatt von 10.–Euro/Monat.

Es wird eine einmalige Anmeldegebühr von 5. – Euro erhoben.

Eine Schnupperstunde ist jederzeit möglich. Diese ist kostenfrei.

Versäumte Stunden können nicht vergütet werden. Die versäumten Stunden können jedoch, bei vorliegender Entschuldigung, in der entsprechenden Parallelklasse nachgeholt werden.

Ballettschule Küssaberg  
Hauptstraße 1  
D-79790 Küssaberg

Tel.: 07741/686100  
www.ballettschule-kuessaberg.de  
e-mail: ballett.markwirth@web.de

Voba Hochrhein  
DE83 6849 2200 0001 1087 78  
GENODE 61 WT 1

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Während den Ferien und Feiertagen, welche sich nach den allgemein geltenden Schulferien in Baden-Württemberg richten, ist kein Unterricht. Als private Schule erhalten wir keinerlei Fördergelder, somit ist das Schulgeld auch in den Ferien zu entrichten.

Aufsicht + Haftung:

Die Aufsichtspflicht der Kinder vor und nach dem Unterricht (sowohl in der Garderobe als auch im Vor- und Treppenhaus) kann von der Schule nicht übernommen werden. Für Garderobe übernimmt die Schule keine Haftung.

Kündigung:

Die Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich und muss spätestens einen Monat vorher **schriftlich, per Post**, erfolgen. (also spät. am 28.2., 31.5., 31.8. oder 30.11.). Bei verspäteter Vorlage muss das nächste Quartal voll bezahlt werden.

Sonstiges:

(Bitte Hinweis zu chronischen Erkrankungen, vorhergegangenen Verletzungen etc. geben)

Die Ballettschule wurde mir empfohlen durch: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte:

Mutter: Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Vater: Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon(priv.) \_\_\_\_\_ Telefon(Geschäft) \_\_\_\_\_  
E-mail \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

Hiermit melde ich unser/e Sohn/Tochter/mich selbst verbindlich zum Unterricht an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ballettschule Küssaberg  
Sibylle Markwirth de Valdivia  
(Dipl. Bühnentanzpädagogin, künstlerische Leitung)

Ballettschule Küssaberg  
Hauptstraße 1  
D-79790 Küssaberg

Tel.: 07741/686100  
www.ballettschule-kuessaberg.de  
e-mail: ballett.markwirth@web.de

Voba Hochrhein  
DE83 6849 2200 0001 1087 78  
GENODE 61 WT 1

# **BALLETTSCHULE KÜSSABERG**

## Schule für Tanz und kreatives Gestalten

---

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

#### **Stand 1. August 2016**

##### 1. Teilnehmerkreis

Die Ballettschule Küssaberg ist eine private Schule für Tanz und kreatives Gestalten. Die Aufgabe ist, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Ballett und Tanz heranzuführen.

##### 2. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Ferien, Feiertage und andere unterrichtsfreie Tage richten sich in der Regel nach den allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Baden-Württemberg. Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien ist der 1. Schultag der allgemeinbildenden Schulen.

##### 3. Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Verwaltung der Schule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Es ist eine einmalige Anmeldegebühr von Euro 5.— zu entrichten.

##### 4. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Kündigungen sind zum Ende eines Vierteljahres (Quartal) möglich. Diese muss mindestens einen Monat vor Ende des Quartals schriftlich erfolgen. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Teilnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus, so ist das Schulgeld bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin weiterhin zu entrichten. Der Unterrichtsplatz steht für diese Zeit weiterhin zur Verfügung. Undiszipliniertes Verhalten eines/r Schüler/in führt zur sofortigen Beendigung des Vertrags.

##### 5. Unterrichtsausfall

Kann ein Teilnehmer den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft bzw. die Verwaltung hiervon frühzeitig verständigt werden. Fehlzeiten können nach Absprache in einer anderen Klasse nachgeholt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder Schulgelderstattung. Sollte der Unterricht wegen Verhinderung der Lehrkraft oder aus zwingenden Gründen ausfallen, wird dieser ohne zusätzliche Kosten vor- bzw. nachgegeben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Krankheit oder dringender Verhinderung eines Lehrers ist die Schulleitung berechtigt, eine geeignete Vertretung zu stellen.

##### 6. Gebühren

Als Vergütung für die erbrachte Leistung werden Gebühren erhoben. Art und Höhe dieser Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung enthalten. Die Beitragszahlungen erfolgen ¼ jährlich im Voraus. Sie sind somit fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Wenn Gebühren angemahnt werden müssen, so ist die Schule berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Eine Rückzahlung von Gebühren kann nur erfolgen, wenn die Schule aus von ihr zu vertretenden Gründen den angegebenen Unterricht nicht einhält.

##### 7. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Kinder vor und nach dem Unterricht kann von der Schule nicht übernommen werden.

##### 8. Haftung

Die Schüler nehmen am Unterricht und den Veranstaltungen auf eigenes Risiko teil. Für Personen- und Sachschäden haftet die Schule nur im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen des BGB. Bei Sachschäden ist eine Haftung nur insoweit gegeben, als der Schule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Schule übernimmt für Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen keine Haftung. Keine Haftung wird übernommen für Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Schule, dies gilt auch für Veranstaltungen der Schule an anderen Orten. Für Garderobe und verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Eltern- bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

##### 9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist D-79761 Waldshut-Tiengen.

##### 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, des Vertrages oder der Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen, des Vertrages und der Gebührenordnung im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in derartigen Fällen, eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung zu setzen die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht, dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

##### 11. Schlussbestimmung

Diese AGB und die Gebührenordnung sind Bestandteil eines jeden Unterrichtsvertrages, ihre Gültigkeit wird mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Diese AGB treten am 1. August 2016 in Kraft, alle vorherigen werden damit wirkungslos.

Ballettschule Küssaberg  
Hauptstraße 1  
D-79790 Küssaberg

Tel.: 07741/686100  
www.ballettschule-kuessaberg.de  
e-mail: ballett.markwirth@web.de

Voba Hochrhein  
DE83 6849 2200 0001 1087 78  
GENODE 61 WT 1